

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S-E-C-R-E-T

25X1

COUNTRY East Germany REPORT NO. [] 25X1

SUBJECT DIA Bergbau Versus Eisenhuettenkombinat Fuerstenberg/Oder; Litigation Concerning the Deliveries of Ore DATE DISTR. 3 August 1955

DATE OF INFO. [] 25X1 NO. OF PAGES 1 25X1 (M)

PLACE ACQUIRED [] REQUIREMENT NO. []

DATE ACQUIRED [] REFERENCES []

15 MAR REC 25X1
See notes
bel

enclosure copy please route

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.
(FOR KEY SEE REVERSE)

25X1 Available [] are [] pertaining to the arbitration
25X1 by the East German Contract Adjudication Court of a complaint lodged by DIA Bergbau against Eisenhuettenkombinat Josef W. Stalin, Fuerstenberg/Oder. The attachments consist of the following:

- A. Record of case set up by Staatliches Vertragsgericht (dated 4 May 1955, 2 pages)
- B. Agreement between the parties (dated 5 May 1955, 3 pages)
- C. Resume and recommendations set forth by DIA Bergbau (dated 6 May 1955, 5 pages)
- D. Letter from Eisenhuettenkombinat J.W. Stalin to Staatliches Vertragsgericht concerning deliveries of ore from the USSR and Rumania (dated 10 May 1955, 3 pages)

All the attachments are in German.

Distribution of Attachment:

[]

25X1
25X1

3/1/56 Iron
(Esplos)

S-E-C-R-E-T

25X1

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI	AEC										
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

NOTE: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".

BEST COPY

Available

1111-50/55

Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung am 4. Mai 1955
im dem Vertragsschiedsverfahren

V.d.B. Deutscher Innen- und Außenhandel Bergbau,
Berlin W 8, Jägerstr. 55

(Antragsteller)

gegen

V.G.B. Eisenhüttenkombinat J.W. Stalin, Stalinstadt (Antragsgegner)

wegen Vertragsabschlusses

Streitwert: DM 43 Mio

Anwesend sind

das Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts

Dr. Kaiser

(als Vorsitzender)

Drewes, Min.f. Schwerindustrie
Abt. Itr.

Hodam, Min.f. Außenhandel u. Innerdt.
Hauptabst. HA Import

Bei Aufruf der Sache melden sich

1. für den Antragsteller

Paul Czapowski, Hauptreferent
Wilfriede Orthbandt, Kontorleiterin
Elisabeth Bertram, Einlieferin
Gerhard Wyschka, Referent
Werner Lange, Direktor

2. für den Antragsgegner

Erich Markowitsch, Werkleiter
Erich Schmidt, kfm. Direktor
Koll. Winkler, Abt. Itr.
Koll. Hildebrandt, Techn. Kontrolle
Koll. Schulz, Justitiar

sämtlich zur Person und durch Vollmacht ausgewiesen.

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1



25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

Koll. Schweitzer, Ks

Zur Verhandlung wurden ferner zugelassen Koll. Hans-Joachim Moschinski
Justizier (VBE Stahl-u. Holz. Brandenburg.)
Koll. Hiefeld, Abt. Güterverkehr, BGD
Koll. Riese " " Bln.
Koll. K o s t a , Min. f. Schwerind.

zur Person bekannt*) — durch Personalausweis ausgewiesen*)

Der Vorsitzende trug den Sachstand vor und erörterte ihn mit den Vertragspartnern.

2

* Nicht Zutreffendes streichen!

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1



SECRET

25X1



CONTINUED CONTROL

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Staatliches Vertragsgericht

Berlin NW 7, am ...
XXXXXX
K... 2663
AGZ VIII-50/22 Nord.

Einigung

In dem Vertragsschiedsverfahren

VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Bergbau,
Berlin W 8, Jägerstr. 55

(Antragsteller)

gegen

VEB Eisenhüttenkombinat "J.W.Stalin", Stalinstadt

wegen Vertragsabschluss

Streitwert: 42 Millionen

einigten sich die Vertragspartner auf Vorschlag) ~~XXXXXX~~ des Staatlichen Vertragsgerichts gemäß 115 der Verfahrensordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 858), wie folgt:

Die Partner verpflichten sich, innerhalb 8 Tagen Lieferverträge für 1955 zu schließen über:

- a) 988.000.- to Eisenerz, unter folgenden Bedingungen:
 1. Monatliche Abrechnung des DIA Bergbau gegenüber dem EKS, entsprechend dem Prüfungsergebnis der Staatlichen Prüfungsstelle bei der Kammer für Außenhandel.
 2. Probenentnahme auf polnischem Gebiet mit Analyse im Labor, Fernschreiben an EKS.
 3. Auf dem Frachtbrief erscheint DIA Bergbau als Empfänger "Zur Auslieferung an EKS".
 4. Der tägliche Zulauf von Waggons darf maximal 200 Waggons nicht überschreiten (4.000.- to).
- b) 146.000.- to Manganeerz, mit folgenden Bedingungen:
 1. Sortierung:

50.000.- to Erz	45 %-ig	(Nico-pol I)
30.000.- to "	35 %	(Nico-pol II)
66.000.- to "	28 %	(Manganeerz)
 2. Bekanntgabe des Lieferprogramms 30 Tage vor Quartalsbeginn.
 3. Probenziehung wie im Vertrag mit ... (Manganeerz aus Rumänien).

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

SECRET

25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

- I. Telefonische oder telegrafische Durchgabe der Analysen für Tagesabschnitte.
2. Lieferungen mit einem Prozentgehalt von mindestens 26 %, Probenentnahme nach DIN-Vorschrift, tägliche Abrechnung nach vorläufigem Preis, entsprechend den Werten aus dem Vertrag DIA mit Außenhandelspartner.
- II. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Einigung innerhalb von 3 Tagen zu widerrufen.
- III. Der Abschluß der Verträge ist dem Staatlichen Vertragsgericht, im Falle nicht die Einigung widerrufen wird, unverzüglich mitzuteilen.
- IV. Die Kosten des Verfahrens tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

gez. Markowitsch
(für den Antragsteller)

gez. Czapowski gez. Orthmann
(für den Antragsteller)

[Handwritten Signature]
(Dr. Kaiser)
M i t g l i e d
des Staatlichen Vertragsgerichtes

12

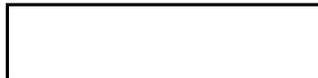
Ausgefertigt am 5. Mai 1955
Diese Einigung ist rechtskräftig

(Schönfeld)
i. V. des Geschäftsstellenleiters

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

SECRET

25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

Die Vertragspartner einigten sich auf Vorschlag der Schiedskommission, wie folgt:

- I. Die Partner verpflichten sich, innerhalb 8 Tagen Lieferverträge für 1955 zu schließen über
 - a) 986.000.- to Eisenerz, unter folgenden Bedingungen
 1. Vorläufige monatliche Abrechnung des DIA Bergbau gegenüber der EKS entsprechend dem Prüfungsergebnis der staatlichen Prüfungsstelle bei der Kammer für Außenhandel.
 2. Probeentnahme auf polnischem Gebiet mit Analyse im Labor, Verschieben an EKS.
 3. Auf dem Frachtbrief erscheint DIA Bergbau als Empfänger "Zur Lieferung an EKS".
 4. Der tägliche Zulauf von Waggons darf maximal 200 Waggons nicht überschreiten (4.000.- to).
 - b) 146.000.- to Manganerz, mit folgenden Bedingungen:
 1. Sortierung:

50.000.- to Erz	45 % -ig	(Nicopol I)
30.000.- " "	35 " "	(Nicopol II)
66.000.- to " "	28 % -ig	(Rumanien B)
 2. Bekanntgabe des Lieferprogramms 30 Tage vor Quartals-Beginn.
 3. Probeziehung, wie im Vertrag mit Petrol-export vom 1.5.1954 (Manganerz aus Rumänien).
 4. Telefonische oder telegrafische Durchgabe der Analysen für die Abschnitte.Die Vertragspartner stellten folgende Anträge:
Der Antragsteller:
 5. Lieferungen mit einem Prozentgehalt von mindestens 26 %, Probeentnahme nach DIN-Vorschrift, tägliche Abrechnung nach vorläufigem Preis, entsprechend den Werten aus dem Vertrag DIA mit Außenhandelspartner.
- II. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Einigung innerhalb von 30 Tagen zu widerrufen.
- III. Der Abschluss der Verträge ist dem Staatlichen Vertrag nicht, in dem die Einigung nicht widerrufen wird, unverzüglich mitzuteilen.
- IV. Die Kosten des Verfahrens tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1

CONFIDENTIAL

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6



DIA BERGBAU, BERLIN W E, INDERSTRASSE 35
1000 GEB

Staatliche Vertragsgericht
Schiedskommission VIII

Marx-Engels-Str. 93

DIA-Nr. 01/10

Bitte in allen Telegrammen und jeder Korrespondenz an-
geben, da sonst ihr Vorgang nicht bearbeitet werden kann.

Antwort erbiten infacher Ausfertigung

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Hausruf	Kontor	BERLIN W 8
	Oz/OB/Gö	169	10	6.5.1955

Betr.: Vertrags-Schiedsverfahren DIA-Bergbau ./ VEB Eisenhütten-
kombinat "J.W.Stalin", Stalinstadt
- Aktenzeichen VIII-50/55 Schd -

Die vom Staatlichen Vertragsgericht im Anschluß an die mündliche
Verhandlung am 4.5.55 protokollierte Einigung wird von uns widerrufen,
und zwar aus folgenden Gründen:

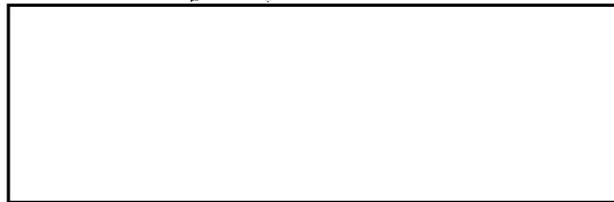
- a) 1. Die Abrechnung entsprechend dem Prüfungsergebnis der Staat-
lichen Prüfungsstelle, unterstellt der Kammer für Aussenhan-
del, durchzuführen, widerspricht den kaufmännischen Gepflogen-
heiten. Wir erhalten eine Ware mit bestimmten Analysen-
daten geliefert, die wir im Streckengeschäft weiterleiten.
Es ist für uns selbstverständlich, daß wir zunächst nur die-
se Analysenwerte zur Grundlage unserer Abrechnungen machen
können. Sollten sich durch Kontrollanalysen Abweichungen er-
geben, so muß auf dem Reklamationswege einen Ausgleich her-
beizuführen versucht werden. Nur auf diese Art können wir
die Interessen der DDR schützen. Es könnte uns die Auflage
erteilt werden, mit der Firma Sojuspromexport, Moskau, ein
Übereinkommen nachträglich dahingehend zu treffen, bei Ana-
lysendifferenzen die Anfertigung von Schiedsanalysen vorzu-
nehmen, deren Ergebnis als endgültig anzusehen wäre. Es kann
uns unseres Dafürhaltens in Ansehung wirtschaftlicher Rech-
nungsführung nicht zugemutet werden, unsere Abrechnungen von
Angaben abhängig zu machen, die von anderer Seite als der
des eigentlichen Lieferers kommen. Es würden sich nicht al-
lein große Verzögerungen durch eine derartige Handhabung er-
geben, sondern darüber hinaus die Kontrolle der großen Anzahl
von Sendungen erheblich zusätzlich erschweren. Dies sind auch
Faktoren, die in Betriebsplan nicht vorgesehen sind und bei
den uns erteilten Einsparungsaufgaben nicht übernommen werden
können.

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1



25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

Staatl. Vertragsgericht

01/10

UVA

1) 2. Die Formulierung müsste nach unserer Meinung folgende sein.
"Bei Verlagerung des Umschlags von sowj. auf poln. Territorium sind während des Umschlags entsprechend den DIN-Normen Proben zu ziehen und im Schnellverfahren zu untersuchen. Diese Analyseergebnisse sind dem EES durch Fernschreiben oder Telegramm zu übermitteln. Die Schnellanalyse dient lediglich zur Taggonleakung für das Werk."

2) 3. Dieser Punkt sieht uns als Empfänger der aus der SU eintreffenden Sendungen vor.

Wir sind der Meinung, daß ein derartiges Verlangen der Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Aussen- und Innerdeutschen Handel vom 11.9.52 (Gbl.130/1952) widerspricht.

Wir zitieren die in Betracht kommenden Teile des § 8 vorgenannter Verordnung:

" (1) a) Für die Weiterleitung der Sendung an die zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträger (gemäß § 2, Abs.1, Buchst.a) sind die DIA-Fachanstalten verantwortlich.

b) Die für die Deutschen Handelszentralen bestimmte Ware wird ab Grenze oder Demarkationslinie von dem Beauftragten der DHZ übernommen. Für die Weiterleitung und Verteilung ist die zuständige DHZ verantwortlich. "

" (2) Sondervereinbarungen über die Übernahme und Weiterleitung der Ware zwischen den Beteiligten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel und des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats. "

" (3) Während des Transports der Ware von der Grenze oder Demarkationslinie bis zum Empfänger gilt als Warenbegleitpapier: ... usw. "

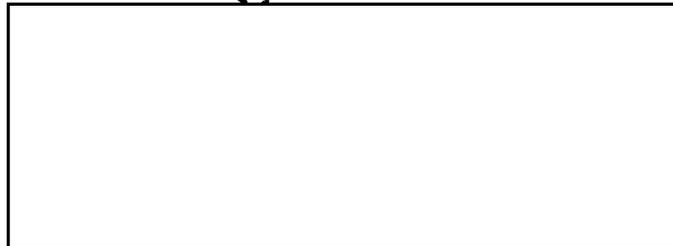
Aus diesen Teilen des § 8 ergibt sich unseres Dafürhaltens vollkommen eindeutig, daß der DIA für eintreffende Importwaren die Verantwortung nur bis zur Grenze der DDR trägt. Nach § 3 (1) a) der Verordnung ist der DIA verpflichtet, entsprechend § 3 (1) a) von der Grenze die Ware weiterzuleiten. Etwas anderes kann nach unserer Meinung aus dem § 8 nicht gelesen werden.

Die vom Staatlichen Vertragsgericht im Vorschlag gebrachte Abweichung würde im Sinne der Verordnung eine Sondervereinbarung darstellen, wofür die Zustimmung des Ministeriums für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel notwendig wäre.

25X1



SECRET 25X1



...Text: ...gericht:

Wir können uns nicht denken, daß im vorliegenden Falle das HES eine solche Genehmigung erteilen würde, denn einmal würde das Risiko für den Transportweg ab Grenze auf den HES verlagert werden, zum anderen würden alle Weiterungen, die von tatsächlichen Warenempfänger zu tragen sind, in den Verantwortungsbereich des HES gelegt werden. Wir denken da z.B. an Reklamationen und ähnliches.

Bisher sind - und das verlangt auch der SEGS - die Sendungen für das HES auf internationalen Frachtbriefen und deshalb für an der Grenze durchlaufenden Verkehr abgefertigt worden. Diese Durchadressierung liegt zweifellos im Interesse der IER, und zwar deshalb, weil ein Aufenthalt an der Grenze durch Umschreibung von Frachtbriefen, Neuangabe der Besungen usw. vermieden wird. Auch aus diesen Grunde müßte es nach unserer Meinung bei dem bisher geübten abfertigungsverfahren verbleiben.

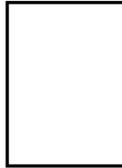
Daß die Möglichkeit besteht, uns als Endempfänger im Frachtbrief erscheinen zu lassen, wie dies vom Gutachter der Deutschen Reichsbahn in der Verhandlung zum Ausdruck gebracht wurde, mag zutreffen. Der Gutachter hat nach unserer Meinung dabei aber nicht die Bestimmungen der Einfuhrverordnung beachtet. Hätte er einen gewissen Zusammenhang hergestellt, so würde sein Gutachten sehr wahrscheinlich anders gelautet haben.

Zu berücksichtigen ist aber weiterhin, daß das HES die Forderung, uns als Empfänger in den Frachtbriefen aufzuführen zu lassen, nur erhoben hat, um sich von Transitfrachten zu befreien, die seinen Finanzplan schließlich durcheinander bringen. In der Verhandlung ist von uns bereits darauf hingewiesen worden, daß auch wir die Auffassung vertreten, daß der Empfänger mit Transitfrachten nicht belastet werden darf. Wir haben aber auch geltend gemacht, daß das HES ein Abkommen mit dem VEB Deutrans getroffen hat, nach welchem jeweils Vorschüsse für die Zahlung von Transitfrachten seitens der Deutrans geleistet werden. Es kommt lediglich darauf an, daß das HES dieses Abkommen voll Geltung verschafft. Für die Frachtzahlungen sind - was sei auch noch erwähnt - nicht wir, sondern der VEB Deutrans verantwortlich, soweit es sich um Frachten handelt die von Außenhandel zu tragen sind.

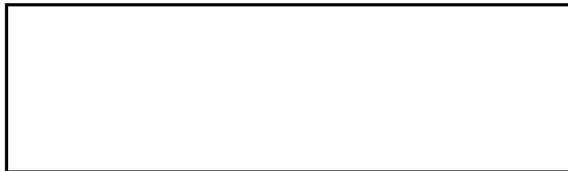
Bei allen darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß bei einer Erhebung der Fracht an der Grenze eine Frachtversicherung um etwa DM 1,- bis DM 1,20 je t eintritt. Das würde bedeuten, daß bei der Abschuldung des VEB zusätzlich Frachten in Höhe von etwa DM 1 Millionen aufzubringen hätte, die eingespart werden, sobald durch den Transport erfolgt.

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1



25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

Staatl. Vertragsgericht

01/10

4. Hierzu ist zu bemerken, daß der mit der S U geschlossene Vertrag eine Liefermenge von 1.250.000 t Eisenerz vorsieht. In dem Vertrag sind monatliche Liefermengen festgelegt, die z.B. für April, Mai und Juni je 110.000 t, für Juli, August, September je 115.000 t und für die Monate Oktober und November je 120.000 t vorsehen.

In der Verhandlung vor dem Staatlichen Vertragsgericht ging man von einer Vertragsmenge von 988.000 t aus, dividierte durch zwölf, kam auf etwa 80.000 t Mo.to und legte daraufhin den Tageszulauf auf etwa max. 200 Waggon im EKS fest. Dies tat man, weil angeblich die Kapazität des EKS einen größeren täglichen Waggonzulauf nicht zuläßt.

Aufgrund des mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie geschlossenen Importvertrages ist die Situation doch aber eine sehr erheblich andere. Die Mengenaufteilung für das III. Quartal im Importvertrag ist in der noch verbleibenden Frist bis Quartalsbeginn nicht mehr zu ändern. Es kommen also entgegen der in der Einfuhrbestellung genannten Menge von 301.000 t für das II. Quartal und 307.000 t für das III. Quartal, 330.000 t im II. und 245.000 t im III. Quartal herein. Die jeweilige Differenz von rund 29.000 bzw. 38.000 t ist also nicht mit Einfuhrgarantien belegt und müßte infolgedessen zumindest bis die Planbestätigung und berichtigte Kontingentaufteilung erfolgt ist, dem EKS zugeleitet werden dürfen. Das bedeutet, daß die uns für Tageslieferungen zugestandene Maximalmenge von 4.000 t praktisch nur die tägliche Liefermenge ist und keinerlei Toleranz beinhaltet. Dies ist bei einer derartigen Entfernung, wie in diesem Falle, untragbar. Es müßte uns deshalb gestattet werden, die sich aus der Quartalsmenge des Importvertrages bzw. aus der Monatsmenge des Vertrages ergebende Tagesmenge bis zu 30 % zu überschreiten.

1. Die vorgeschriebene Sortierung kann von DIA-Bergbau nicht anerkannt werden, und zwar aus folgendem Grunde:

Bis zum heutigen Tage sind dem EKS folgende Waren geliefert worden:

Tschiatursi IV	19.000 t
Nikopol I	12.000 t
" II	12.000 t
rum. Qualität B	23.000 t

insges.: 66.000 t.

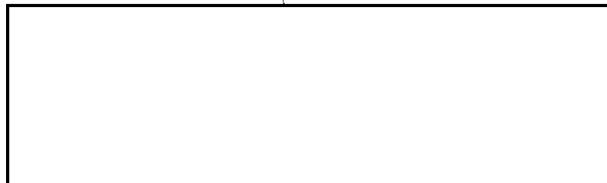
Außerdem sind weitere Mengen Nikopol II, Tschiatursi IV und rum. Qualität B auf dem Wege, so daß wir uns lediglich dazu verpflichten können, eine Sortenaufteilung, wie unter Punkt 1. vorgesehen, 30 Tage vor Quartalsbeginn bekanntzugeben. Es wurde bei der Verhandlung darauf hingewiesen, daß der Importvertrag mit der S U die gleiche Bestimmung enthält;

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1



SECRET 25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

zum Brief vom 6.5.1958

DIAMF
07/10



Minist. für Bergbau

Weshalb wurde uns das Recht der Bekanntgabe des Liefer-
programms erst 50 Tage vor Quartalsbeginn zugestanden.

10. v. Dieser Punkt soll seine andere Formulierung erhalten,
wie folgt:

"Die Bergbauverwaltung ergreift unverzüglich Maßnahmen, um tele-
phonische oder telegraphische Durchgabe von Analysen für
Tagesabschnitte hinsichtlich des aus Rumänien zu lie-
fernden Manganores an das BKS möglich zu machen."

10. b. Probenahme nach DIN-Vorschriften darf in diesem Punkt
nicht erscheinen, da Probenahme wie im Vertrag Petrol-
export 54 unter Punkt 3 vorgeschrieben ist. Beide Probe-
nahmenvorschriften entsprechen einander nicht.

Deutscher Innen- u. Aussenhandel
- Bergbau -

Leop.
Direktor

Otto Kramoll
(Ordnungs-)
Kontrollleiter

25X1



SECRET 25X1



B EISENHUTTENKOMBINAT J. W. STALIN
STALINSTADT

Städtische Vertragsgericht

10/31 - 10/7
Schleifschiff
Schleifschiff. 26

Stalinstadt 10. Mai 1955
Post Fürstenberg (Oden)
Schleifschiff 6

Unser Zeichen: ED Wi/Tr Bearbeiter: Winkler Heusruf: 2023

Vertragsverfahren VEH Deutscher Innen- und Aussenhandel
Stalinstadt J. W. Stalin

Wir bezugnahme auf das Fernschreiben des EKS vom 7.5.1955 über-
nehmen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem Einigungsvorschlag
des Städtischen Vertragsgerichtes vom 5.5.1955.

Bezug: Liefermenge Eisenerz

Die Liefermenge von 988 000 t Eisenerz ist bereits durch die Einfuhr-
bestellung Nr. E 10/31 1955 am 28.3.1955 anerkannt worden. Das Mini-
mum hat am 30.3.1955 die Bestätigung erteilt.

Die Einfuhrbestellung ist die Liefermenge nach Quartalen aufge-
teilt. Diese Aufteilung entspricht jedoch nicht den Erfordernissen
der Lieferungen des EKS und wurde deshalb auch - wie aus dem Vor-
schreiben auf der Einfuhrbestellung hervorgeht - nicht anerkannt.

Um die Bewältigung des innerbetrieblichen Verkehrs, der rationellen Aus-
nutzung der Be- und Entladekapazitäten und zur Gewährleistung eines
reibenden Produktionsablaufes benötigt das EKS die Anlieferung
von Eisenerz in folgenden Monatsaufgliederungen:

Jan. 65, Febr. 65, März 70, April 90, Mai 98, Juni 95,
Juli 85, Aug. 85, Sept. 85, Okt. 85, Nov. 85, Dez. 70.

Es wird eine Toleranz von + 3 % der Monatsmenge zugestanden, die
überhalb der folgenden 3 Monate auszugleichen ist.

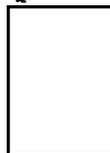
Bei der unterschriebenen Einfuhrbestellung ist die Richtanalyse an-
gegeben, die folgende Werte festlegt:

SiO₂ 18 %, S 0,03 %, P 0,05 %, H₂O 4 %.

Nicht anerkannt ist die Klausel: "Mindestens durchschnittlich
18 %". Überdies stellt diese Klausel auch einen Widerspruch
zur Richtanalyse dar. Der Durchschnittswert ist bereits in der
Richtanalyse mit 53 % Fe Jahresdurchschnitt entsprechend dem vom DIA
geschlossenen Importvertrag festgelegt. Diese Richtanalyse ist so-
entsprechend dem Importvertrag ein bindender Durchschnittswert
für die Jahreslieferung, der unter Vertragsstrafe steht.

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1



25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

10. Mai 1955 an das Staatliche Vertragsgericht

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

abhängig vom Jahresdurchschnittswert fordern wir die Garantierung eines Mindest-Fe-Gehaltes von 50 % für jede einzelne hier eingehende Partie (Wagengruppe oder Lüge). Die Klausel im Vertrag muß also lauten: "Mindestens 50 % Fe." Bei Lieferung unter 53 % (jedoch nicht über 50 %) hat der DIA in analoger Anwendung der Regelung des Importvertrages den Qualitätsausgleich innerhalb von 2 Monaten vorzunehmen.

Das EKS muß zur Erfüllung seiner Produktionsaufgaben die vertragliche Bindung des DIA zur Lieferung des Erzes in folgender Stückigkeit fordern:

1 % der Liefermenge über 5 mm, 40 % der Liefermenge unter 5 mm.

Bei Erstellung des Zusatzkontingentes zur Erhöhung der Liefermenge um ca. 1.200.000 t muß über die Neufestlegung der Monatsmengen unternommen werden, wozu eine Nachtragsvereinbarung abgeschlossen werden. Dabei sind wir für die Monate Mai/Dezember 1955 nachstehende Bedingungen zu stellen:

im Mai - Juli monatlich 110.000 t, von Aug. - Nov. monatlich 105.000 t
im Dez. 70.000 t.

Deranz \pm 3 % der Monatsmenge bei Ausgleich innerhalb der folgenden Monate.

1.1a1: Monatliche Abrechnung:

Wir schlagen folgende ergänzende Formulierung vor:

Als zum Zeitpunkt der Errichtung der Staatlichen Prüfstelle bei der Kammer für Aussenhandel wird die monatliche Abrechnung auf Grund der Analyse des EKS vorgenommen. Für Probenahmen und Analysierung gelten die DIN-Vorschriften. Der DIA ist berechtigt, die vom EKS aufzubewahrenden Proben bei DAMW Halle nachprüfen zu lassen. Bei Abweichungen gilt der Mittelwert."

1.1a2: Vorabmeldung der Analysen:

Wir schlagen folgenden Zusatz vor:

Die Analyse ist so rechtzeitig abzusenden, daß sie vor Eintreffen der Waggons beim EKS vorliegt."

1.1a3: Empfänger:

Die Differenzen zu unterbinden, bitten wir, der Formulierung noch zuzusetzen:

Dem EKS entstehen hieraus keine Mehrkosten".

1.1a4: Taglicher Zulauf:

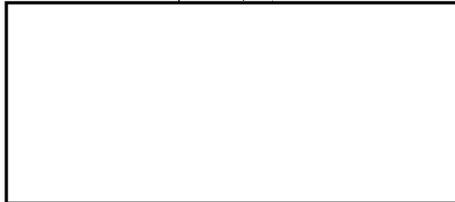
Bei den Einwendungen des DIA Rechnung zu tragen, sind wir mit folgendem Satz im Nachtrag über die Erhöhung der Liefermenge einverstanden: Die Liefermenge darf sich an 5 Tagen innerhalb eines Monats bis auf höchstens 4.400 t erhöhen."

Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1



SECRET 25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

Manganerz

Zu Punkt Ib2:

Lieferprogramm:

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"Bezugsfrist des Lieferprogramms für Mn-Erz aus der UdSSR 30 Tage vor Quartalsbeginn. Der DIA ist verpflichtet, eine tagesgleiche Anlieferung unter Festlegung von Toleranzen von täglich $\pm 10\%$ und monatlich bis zu $\pm 5\%$ zu erwirken.

Als Punkt Ib7 schlagen wir vor :

"a) Für Manganerz aus der UdSSR gelten hinsichtlich der Probenahmen und Abrechnung die gleichen Bedingungen wie für Eisenerz Kriwoj Bog (vergl. Punkte Ia1 - Ia2).

b) Manganerz Rumänien B

Die Probeziehung erfolgt, wie im Vertrag mit Petrol-Export vom 31.5.1954 festgelegt: Der DIA hat dem EKS diese Bedingungen zu übermitteln.

Monatliche Abrechnung des DIA mit dem EKS entsprechend dem Prüfergebnis der Staatlichen Prüfstelle bei der Kammer für Aussenhandel. Bis zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Staatlichen Prüfstelle wird die monatliche Abrechnung auf Grund der Analyse des EKS vorgenommen. Der DIA ist berechtigt, jederzeit die Analysen des EKS durch das DAMW nachprüfen zu lassen. Bei Abweichungen gilt der Mittelwert."

Zu Ib4 : schlagen wir folgenden Zusatz vor :

"Die Analysen sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie vor Eintreffen der Waggons beim EKS vorliegen."

Zu Ib5 : Mindestgehalt und Abrechnung :

Die Formulierung müßte wie folgt geändert werden:

"Die Lieferungen von Manganerz Rumänien B müssen mindestens 26 % Mn enthalten. Tägliche Abrechnung nach vorläufigem Preis entsprechend den Werten aus dem Vertrag DIA mit dem Aussenhandelspartner. Bei monatlicher Schlussrechnung gemäß Punkt Ib3. "

Entsprechend der Technologie unseres Werkes ist die Anlieferung von Erz in kippfähigen Waggons erforderlich. Wir legen deshalb größten Wert darauf, daß dem DIA diese Verpflichtung auch in der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes auferlegt wird.

VEB Eisenhüttenkombinat J.W. Stalin
Stalinstadt

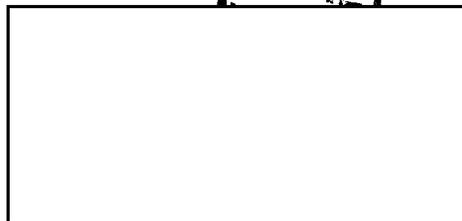
Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6

25X1



SECRET

25X1



Approved For Release 2004/01/29 : CIA-RDP83-00418R000800080005-6